

Vorwort der Autorin

Liebe Leser,

Mit der getroffenen Auswahl »100 Rechtsbegriffe für Unternehmer« werden gängige Rechtsbegriffe des Wirtschaftslebens erläutert. Die Zusammenstellung kann sowohl als kleines Nachschlagewerk dienen, ist aber durchaus auch als Lektüre ohne konkreten Nachschlagebedarf gedacht.

Häufig werden im Wirtschaftsleben, aber auch in der Korrespondenz mit Rechtsabteilungen oder Kanzleien, Begriffe verwendet, die durchaus bekannt sind, aber nicht richtig zugeordnet werden können. Der vorliegende Rechtsratgeber soll in kurzer, prägnanter Weise gewährleisten, dass Missverständnisse erst gar nicht entstehen können.

Die dargestellten Begriffe stammen aus folgenden wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten:

- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Handelsrecht
- Prozessrecht
- Vertragsrecht
- Vollstreckungsrecht
- Zivilrecht

Zielgruppe des Ratgebers sind daher vor allem Unternehmer und Leitungsorgane von Unternehmen, die mit dem juristischen Sprachgebrauch vertraut sein müssen.

Ihre Autorin

Fragen, Anregungen und Kommentare bitte an: **rechtsbegriffe@cometis.de**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abschreibung (Steuerrecht)	15
Abfindung	16
Änderungskündigung	17
Aktiengesellschaft	18
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	19
Anderkonto	20
Aufhebungsvertrag	21
Aufrechnung	22
Auftragsbestätigung	23
Berufung	24
Betriebsstätte (Steuerrecht)	25
Bilanz	26
Buchwert	27
Copyright	28
Dienstvertrag	29
Drittschuldner	30
Due Dilligence	31
Eidesstattliche Versicherung	32
Eigenkapital	33
Einstweiliger Rechtsschutz	34
Erfüllungsgehilfe	35
Familienunternehmen	36
Factoringvertrag	37
Faktische Gesellschaft (fehlerhafte Gesellschaft)	38
Feindliche Übernahme	39
Feststellungklage	40
Fernabsatzvertrag	41

Inhaltsverzeichnis

Formkaufmann	42
Fusion	43
Garantie	44
Gebrauchsmuster	45
Gegendarstellung	46
Gerichtsstand	47
Gesamtschuld	48
Geschmacksmuster	49
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)	50
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	51
Goodwill	52
Gütertrennung	53
Handelsbrauch	54
Handelsvertreter	55
Handlungsvollmacht	56
Hypothek	57
Incoterms (International Commercial Terms)	58
Insidergeschäft	61
Insolvenzplan	62
Joint-Venture-Vertrag	63
Juristische Person	64
Kapitalgesellschaft	65
Kartellbehörde	66
Kommanditgesellschaft	67
Kommission	68
Konkurrenzklausele	69
Kontokorrent (laufende Rechnung)	70
Konzern	71
Leasingvertrag	72
Letter of Intent	73

Inhaltsverzeichnis

Lizenzvertrag	74
Management-Buy-out (MBO)	75
Mantelkauf	76
Mediation (Vermittlung)	77
Meistbegünstigung	78
Mengenmäßige Beschränkung (EU-Recht)	79
Mezzanine-Kapital	80
Minderung	81
Nachschusspflicht	82
Nießbrauch	83
Notarielle Beurkundung (Formvorschrift)	84
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	85
Patent	86
Personengesellschaft	87
Pfändung	88
Private Public Partnership (PPP)	89
Punitive damages	90
Revision	91
Salvatorische Klausel	92
Scheinselbständigkeit	93
Schiedsklausel (Schiedsvereinbarung)	94
Schutzschrift	95
Sperrminorität	96
Stammeinlage (GmbHG)	97
Stellvertretung	98
Stiftung	99
Teilungsversteigerung	100
Unsicherheitseinrede	101
Unterwerfungsklausel	102
Urheberrecht	103

Inhaltsverzeichnis

Urkundenprozess	104
Verbrauchervertrag	105
Versäumnisurteil	106
Verbraucherinsolvenzverfahren	107
Versendungskauf	108
Vollstreckungsgegenklage	109
Vorkaufsrecht	110
Vormerkung	111
Wechsel	112
Werkvertrag / Werklieferungsvertrag	113
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	114
Zug um Zug	115
Zwangsversteigerung	116

Anhang

Der Instanzenzug in Zivilsachen, einschließlich Handelssachen	119
Literaturverzeichnis	120

Fusion

Erläuterung

Eine Fusion ist die Vereinigung der Vermögen von mindestens zwei Rechtsträgern, bei der – ohne Durchführung einer Liquidation (Abwicklung) – den bisherigen Anteilseignern (neue) Anteile (Mitgliedschaften) gewährt werden.

Fusionen im Wettbewerbsrecht:

Die Fusion als Zusammenschluss unterliegt in den meisten Staaten einer staatlichen Zusammenschlusskontrolle, wenn die Fusion eine bestimmte Mindestbedeutung erreicht. Dadurch soll die marktbeherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen verhindert werden. In der Europäischen Union tritt unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle der nationalstaatlichen die europäische Zusammenschlusskontrolle. Mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist ein Zusammenschluss, wenn dadurch der wirksame Wettbewerb im gemeinsamen europäischen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben gehindert würde, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

Im deutschsprachigen Raum sind die zuständigen Wettbewerbsbehörden das Bundeskartellamt (Deutschland), die Bundeswettbewerbsbehörde (Österreich) und die Wettbewerbskommission (Schweiz). Für die europäische Gemeinschaft ist die EU-Kommission als Wettbewerbsbehörde zuständig.

Problematisch sind parallele Kontrollverfahren, was bedeutet, dass derselbe Zusammenschluss von verschiedenen Behörden gleichzeitig geprüft wird. Gerade bei den großen Fusionen kommt es zur parallelen Anwendung der US-amerikanischen Zusammenschlusskontrolle neben derjenigen der Europäischen Union. Die US-amerikanischen Wettbewerbsbehörden sind die Federal Trade Commission und das Department of Justice.

Gut zu wissen:

- Mit der Fusion ist der Begriff der »Akquisition« eng verbunden.
- Im deutschsprachigen Raum hat sich die englische Bezeichnung Mergers & Acquisitions (Zusammenschlüsse und Übernahme) eingebürgert, insbesondere aber die Abkürzung M&A.

Relevante Gesetzestexte: Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) sowie Umwandlungsgesetz

Stiftung

Erläuterung

Unterschieden wird zwischen der Stiftung des Privatrechts, der Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen zur politischen Bildungsarbeit.

1. Stiftung des Privatrechts

Die Stiftung ist eine rechtsfähige juristische Person des Privatrechts, in der ein bestimmtes Vermögen (Zweckvermögen) rechtlich verselbständigt wird, um für eine gewisse Dauer einen bestimmten Zweck nach dem Willen des Stifters zu erreichen (§§ 80ff. BGB). Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts ist ein Stiftungsakt (Stiftungsgeschäft) sowie eine staatliche Anerkennung erforderlich (§ 80 I BGB).

2. Stiftung des öffentlichen Rechts

Diese Stiftung ist ein öffentlich-rechtlicher mit Rechtsfähigkeit ausgestatteter Vermögensbestand, der vom Stifter einem bestimmten Stiftungszweck gewidmet worden ist. Als öffentliche Stiftungen werden Stiftungen bezeichnet, im Gegensatz zu den privaten Stiftungen (z. B. Familienstiftungen), die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen (z. B. Förderung von Kunst und Wissenschaft). Errichtung und Rechtsverhältnisse der Stiftung öffentlichen Rechts richten sich nach dem Landesrecht.

3. Stiftungen zur politischen Bildungsarbeit

Zum Zweck der politischen Bildungsarbeit bestehen Stiftungen überwiegend in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, die den größeren politischen Parteien nahe stehen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 ist die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Stiftungen an Parteien als Stiftungen verfassungsrechtlich statthaft, setzt aber Institutionen voraus, die von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig sind und die sich ihre Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit annehmen. Sie müssen auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren.

(Creifelds/Weber (2007), S. 1248)

Gut zu wissen:

Bei gemeinnützigen Stiftungen stellt das Steuerrecht weitergehende Anforderungen an den Stiftungszweck.

Relevante Gesetzestexte: Stiftungsgesetz (StiftG) der jew. Bundesländer